

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT ZUM QUALIFIZIERTEN BEBAUUNGSPLAN `BATTERIESPEICHERANLAGE STALLDORF DER FA. RECURRENT ENERGY`

Gemarkung Stalldorf
Gemeinde Riedenheim
Landkreis Würzburg

Stand: 28. April 2026

Inhalt

1	Planungsanlass und Ziele der Planung	3
2	Plangebiet	4
2.1	Lage, Geltungsbereich und räumliche Abgrenzung	4
2.2	Städtebauliches Konzept	4
3	Übergeordnete Planungen	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen	5
4.1	Art der baulichen Nutzung	5
4.2	Maß der baulichen Nutzung	5
4.3	Überbaubare Grundstücksfläche	6
4.4	Planinterne Verkehrsflächen	6
4.5	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	6
4.6	Pflanzgebote	7
4.7	Zeitliche Befristung	7
5	Erschließung	7
5.1	Verkehrerschließung	7
5.2	Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächenwasser	7
5.3	Elektrische Infrastruktur	7
5.4	Brandschutz	7
6	Örtliche Bauvorschriften	7
7	Landwirtschaftliche Belange	8
8	UMWELTBERICHT	9
8.1	Einleitung	9
8.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	9
8.3	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	9
8.4	Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose	11
8.5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	18
8.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	19
8.7	Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung	19
8.8	Alternative Planungsmöglichkeiten	20
8.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	20
9	Zusammenfassung	22

1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage Stalldorf der Fa. Recurrent Energy“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage nördlich von Stalldorf. Der Planbereich umfasst Teile des Flurstücks 224 der Gemarkung Stalldorf und eine Fläche von ca. 8,2 ha.

Um den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 zu steigern, räumt die EEG-Novelle 2023 den erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse ein. Der Ausbau erneuerbarer Energien erfordert dabei jedoch nicht nur eine Erweiterung der Erzeugungskapazitäten, sondern ebenso eine Anpassung der bestehenden Strominfrastruktur.

Im Zuge der Energiewende verlagert sich die Produktion von Strom aus großen zentralen Kraftwerken auf Basis fossiler und nuklearer Energieträger zu dezentralen Erneuerbare-Energien-Anlagen und die Verfügbarkeit von Wind und Sonneneinstrahlung. Um diese fluktuierende und nicht ausreichend planbare Stromproduktion zu bewältigen, bedarf es neben einem Netzausbau u.a. den Ausbau von Stromspeichern, welche das Stromnetz entlasten und zur Stromnetz-Stabilität beitragen. Auch der Gesetzgeber räumt im § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) explizit Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse ein.

Mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung zum 01.01.2025 sind nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c) Anlagen der Versorgung verfahrensfrei, wenn sie der öffentlichen Versorgung mit Wärme oder Elektrizität dienen und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig sind, einschließlich Speicher. Damit die Firma Recurrent Energy Planungssicherheit erhält, wird auf deren Wunsch dennoch ein Bauleitplanverfahren durchgeführt.

Mit dem Bebauungsplanverfahren leistet die Gemeinde Riedenheim einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Weiterentwicklung der Strominfrastruktur. Zugleich wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt und dem Vorhabenträger die erforderliche Planungssicherheit geboten. Das Vorhaben stellt einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende sowie zur Erreichung übergeordneter energie- und klimapolitischer Ziele dar.

2 Plangebiet

2.1 Lage, Geltungsbereich und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet umfasst ca. 8,2 ha und liegt nördlich von Stalldorf und südwestlich vom Umspannwerk Stalldorf. Das Plangebiet besteht, wie die meisten umliegenden Flächen, aus Ackerland und liegt an der naturräumlichen Grenze vom Tauberland zum „Ochsenfurter- und Gollachgau“ der Mainfränkischen Platten. Im Osten liegen Waldflächen und im Westen eine Photovoltaik-Anlage. Die nächstgelegene Ortschaft ist Stalldorf in ca. 600 m Entfernung.



© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert.

2.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung eines Sondergebietes „Batteriespeicher“ vor. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage geschaffen werden. Die Anlage dient der Zwischenspeicherung elektrischer Energie zur Netzstabilisierung und wird über eine Erdverkabelung an das Umspannwerk angebunden, wodurch zusätzliche oberirdische Leitungsanlagen vermieden werden. Für die vorgesehene Nutzung sind im Wesentlichen ein eigenes Umspannwerk, Transformatoren, Wechselrichter, Batterien, Steuerungstechnik, Erdungs- und Blitzschutzanlagen sowie eine Einfriedung erforderlich.

Dem Interessenkonflikt zwischen der Ausweisung eines Sondergebietes für die Speicherung elektrischer Energie und dem Eingriff in Natur und Landschaft soll u.a. durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude und Nebenanlagen
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch den Einsatz von Punktfundamenten, soweit möglich, und Ausführung der Verkehrsflächen mit wassergebundener Decke
- Festlegung von Pflanzgebotsflächen sowie zur Eingrünung des Plangebietes
- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie die Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung und eine Baufeld- sowie Bauzeitbeschränkung

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Die Gemeinde Riedenheim ist Teil der Planungsregion Würzburg (2). Für das Plangebiet sind keine raumordnerischen Ziele definiert. Der im Osten angrenzende Wald ist als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts, sondern stellen nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten, in diesem Fall Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten und im Tauberland. Zusätzlich umfassen sie häufig Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete, in diesem Fall das FFH-Gebiet „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID 6425-371). Die Betroffenheit des FFH-Gebietes wird gesondert betrachtet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes (Erholung, Lebensraum, Klimaschutz) und wuchskräftigem Boden werden die geplanten baulichen Anlagen in einem Abstand von 40 m errichtet. In das Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen, es werden keine Gehölze beeinträchtigt. Die Planung steht den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.



Auszug aus dem Regionalplan Würzburg (2).
Quelle: BayernAtlas (2026)

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Riedenheim ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB angepasst. Der künftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche (S) `Energiespeicher` aus.

4 Erläuterung der planungsrechtlichen Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Planbereich wird ein sonstiges Sondergebiet zur Speicherung elektrischer Energie nach § 11 BauNVO ausgewiesen, da es sich bei der vorgesehenen Nutzung um eine energieinfrastrukturelle Sondernutzung handelt, die aufgrund ihrer spezifischen Zweckbestimmung, technischen Ausprägung sowie der betrieblichen Anforderungen nicht mit den allgemein zulässigen Nutzungen in Gewerbe- oder Industriegebieten gleichzusetzen ist.

Zulässig sind Batteriespeicher und sonstige Betriebsgebäude und Nebenanlagen, die dem Betrieb und der Sicherheit des SO-Gebietes dienen (z.B. Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichter, Einzäunung, Anlagen zur Havarievorsorge und zum Brandschutz, Blitzschutzanlagen, Überwachungsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Wartungsflächen, Lagerflächen, Ersatzteillager) sowie plangebietsinterne Verkehrsflächen, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten.

Die Vorgabe zu einer offenen Bauweise ohne großflächige Baukörper dient der Sicherstellung einer dem Nutzungszweck entsprechenden baulichen Struktur und eine übermäßige bauliche Verdichtung zu vermeiden.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 liegt unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO und ermöglicht eine ausreichende Nutzbarkeit des Grundstücks für die geplanten Anlagen sowie einen angemessenen Anteil unversiegelter Flächen.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der baulichen Anlagen von 4 m bezogen auf das natürliche Gelände gewährleistet eine technisch erforderliche, aber landschaftlich verträgliche Gestaltung des Vorhabens. Für einzelne technische Anlagen wie Trafostationen, Blitzschutzanlagen und Kameramasten sind aus funktionalen und sicherheitstechnischen Gründen größere Höhen erforderlich. Hierfür werden entsprechende Ausnahmen festgesetzt, die auf das technisch notwendige Maß begrenzt sind und der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen.

4.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen, um den Flächenverbrauch zu steuern. Außerhalb der Baugrenzen sind Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Verkehrsflächen und unterirdische Leitungen zulässig, da es sich um untergeordnete Anlagen mit geringer baulicher Wirkung handelt.

4.4 Planinterne Verkehrsflächen

Die Festsetzung dient der Reduzierung der Bodenversiegelung sowie der Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

4.5 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Begrenzung des Baufeldes

Die räumliche Begrenzung des Baufeldes dient dem Schutz angrenzender ökologisch wertvoller Strukturen. Durch die klare Abgrenzung des Baufeldes werden Beeinträchtigungen sensibler Lebensräume vermieden und der Eingriff auf das erforderliche Maß begrenzt.

Vergrämungsmaßnahmen Feldhamster und Gelbbauchunke

Die vorsorglichen Maßnahmen zur Vergrämung des Feldhamsters und der Gelbbauchunke dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Durch die Herstellung und Aufrechterhaltung ungeeigneter Habitatbedingungen vor und während der Bauphase wird eine Nutzung des Plangebiets durch diese streng geschützten Arten verhindert und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden.

Beschränkung der Bauzeit

Die Vorgaben zur Bauzeit dienen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Durch die Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode sowie Kontrollen wird eine Störung oder Beeinträchtigung von Bodenbrütern des Offenlandes, insbesondere der Feldlerche, verhindert.

Vorgaben zur Beleuchtung

Die Festsetzungen zur Beleuchtung dienen der Minimierung lichtbedingter Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten, insbesondere von Insekten und Fledermäusen. Durch die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und Beschränkung der Beleuchtung auf den tatsächlichen Bedarf werden negative Auswirkungen auf die Tierwelt und angrenzende Lebensräume, insbesondere die benachbarten Waldflächen, reduziert.

Schallschutzmaßnahmen

Die Festsetzung dient insbesondere dem Schutz des angrenzenden FFH-Gebiets vor erheblichen Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Geräuschemissionen. Ein Gutachten nach TA Lärm dient dabei als Grundlage zur Prognose und Bewertung der Geräuschemissionen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Lebensräumen und störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

Grünlandansaat auf Ausgleichsflächen

Die Entwicklung der planinternen Ausgleichsflächen als extensiv genutztes Grünland dient der ökologischen Aufwertung des Gebietes sowie der Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Durch die Verwendung gebietseigenen Saatguts wird die Entwicklung standortgerechter und naturnaher Pflanzengesellschaften gefördert. Die extensive Pflege ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unterstützt die Entwicklung artenreicher Lebensräume und trägt zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets bei.

Gestaltung der Freiflächen im Sondergebiet

Die Begrünung der nicht überbauten Flächen innerhalb des Sondergebiets als Grünland oder Schotterrasen dient der Minimierung der Versiegelung. Gleichzeitig wird die ökologische Funktion der Flächen verbessert.

Erhöhung der Strukturvielfalt

Die Anlage von Lebensraumstrukturen in Form von Stein- und Totholzhaufen dient der Schaffung von Habitaten für diverse Artengruppen und der allgemeinen ökologischen Aufwertung des Plangebietes.

CEF-Maßnahme Feldlerche

Die gegebenenfalls notwendige Anlage von CEF-Flächen für die Feldlerche im räumlichen Zusammenhang dient der Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt bzw. zerstört werden.

Die Ansaat mit gebietseigenem Saatgut und eine extensive Bewirtschaftung, mit insektenfreundlicher Mahd sowie Verzicht auf Düngung und Pestizide, fördern geeignete Habitatbedingungen für die Feldlerche, welche die Flächen auch für andere Tierarten aufwerten z.B. als Nahrungshabitat für Insekten. Die Maßnahme stellt sicher, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

4.6 Pflanzgebote

Die Festsetzung zur Pflanzung einer Hecke dient der landschaftlichen Einbindung des Batteriespeicherparks. Gleichzeitig schafft sie Struktur und bietet Lebensraum für verschiedene Tierarten. Die Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölzarten gewährleistet eine naturnahe Entwicklung der Hecke und fördert die Biodiversität. Die Anpflanzung von Bäumen erhöht den Sichtschutz zur Ortschaft, indem sie die Höhe der Heckenstruktur ergänzt und eine gestufte, landschaftstypische Eingrünung der Anlage bewirkt.

4.7 Zeitliche Befristung

Die Festsetzung zur Rückbauverpflichtung dient der Sicherstellung, dass die Anlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig entfernt und die Flächen wieder ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Dadurch wird eine dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ohne tatsächliche Nutzung vermieden und langfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Landschaftsbild verringert. Die Möglichkeit einer befristeten Verlängerung des zulässigen Nichtbetriebs berücksichtigt betriebliche Erfordernisse wie Instandsetzung, Modernisierung oder Repowering.

5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Die verkehrstechnische Erschließung regelt sich über das bereits vorhandene Wegenetz und planinterne Verkehrswege. Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über den Wirtschaftsweg Flst. 235, welcher von der Kreisstraße WÜ40 abzweigt. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich um kein verkehrintensives Vorhaben handelt.

5.2 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Oberflächenwasser

Ein Anschluss an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nicht erforderlich, da vor Ort keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen sind und der Betrieb der Anlage ohne Wasserverbrauch erfolgt. Das anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb des Geltungsbereichs versickern.

5.3 Elektrische Infrastruktur

Die interne Verkabelung und der Anschluss an das Umspannwerk erfolgt über unterirdische Kabeltrassen, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

5.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird innerhalb des Geltungsbereichs bereitgestellt. Art und Ausführung der Löschwasserbereitstellung (z. B. Löschwasserbecken oder -kissen) werden im Weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren festgelegt.

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Einweisung der Feuerwehr durchzuführen, um im Einsatzfall eine schnelle Orientierung und effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

6 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der Anlage ist eine Umzäunung vorgesehen. Die zulässige Zaunhöhe von bis zu 2,50 m dient der Sicherung der Anlage, ohne das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Die sockellose Ausführung und eine Bodenfreiheit von 0,20 m ermöglichen eine Durchlässigkeit für Kleintiere und

reduzieren die Barrierewirkung. Durch den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden werden Stoffeinträge in den Boden sowie negative Auswirkungen auf die Vegetation vermieden.

7 Landwirtschaftliche Belange

Die Ackerzahlen liegen laut Bodenschätzung zwischen 58 und 66 und damit um den Landkreisdurchschnitt von 63 (Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen, Stand 16.10.2014, BayKompV). Damit handelt es sich überwiegend um Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit, teilweise hoher Ertragsfähigkeit.

Durch das Vorhaben werden die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich dabei auf das für den Betrieb der Anlage unerlässlich erforderliche Mindestmaß. Die Zufahrt und Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleiben uneingeschränkt möglich. Emissionen, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen und Wege entstehen und die Funktion der Anlage beeinträchtigen könnten, werden vom Anlagentreiber geduldet.

Es wird eine zeitliche Befristung der Zulässigkeit der Anlage bis zur dauerhaften Einstellung des Betriebes festgesetzt. Anschließend besteht die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau aller baulichen Anlagen und unterirdischen Leitungen. Die Fläche ist dann wiederherzustellen und in ihre ursprüngliche ackerbauliche Nutzung rückzuführen. Damit kann einem brachfallen der Fläche wirksam vorgebeugt werden und stattdessen wieder eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen.

Die Planung dient der Förderung erneuerbarer Energien und leistet einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele. Nach § 2 EEG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und ist als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung zu werten. Der Ausbau erfordert dabei jedoch nicht nur eine Erweiterung der Erzeugungskapazitäten, sondern ebenso eine Anpassung der bestehenden Strominfrastruktur. Der Gesetzgeber räumt in § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse und Möglichkeit zur Abwägung als vorrangiger Belang ein. In der Gesamtbetrachtung werden daher die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.

8 UMWELTBERICHT

8.1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§1(7) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§1a(3)1 BauGB).

Entsprechend Art. 3 Abs. 2 SUP-RL ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicherwerk Stalldorf der Firma Recurrent Energy“ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

8.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage Stalldorf der Firma Recurrent Energy“ mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage nördlich von Stalldorf, östlich des Solarparks am Stahlbach und südlich des Umspannwerks Stalldorf. Der Planbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 224, Gemarkung Stalldorf, und eine Fläche von 8,2 ha.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Klima- und Energiepolitik der EU und des Europäischen Rates, die eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Endenergieverbrauch bis 2030 auf mindestens 42,5 % vorsehen, mit einem angestrebten Ziel von 45 %. Damit leistet das Vorhaben einen direkten Beitrag zur Umsetzung der europäischen Klimaschutzziele.

8.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

8.3.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

§ 1 Abs. 5 BauGB regelt folgendes:

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.“

- ➔ Mit der Errichtung der Batteriespeicheranlage wird ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Umsetzung als Bebauungsplan, obwohl es als privilegiertes und verfahrensfreies Vorhaben umgesetzt werden könnte, trägt zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung bei, welche auch der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht wird.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll nach den Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz in § 1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- ➔ Die Anlage Batteriespeicheranlage leistet einen Beitrag zum Ausbau der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und damit zum Klimaschutz.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

- ➔ Die Bauleitplanung berücksichtigt diese Aspekte durch die Prüfung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts und in der planerischen Abwägung.

- Durch geeignete Maßnahmen werden Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen und die Festsetzung von Ausgleichsflächen und Eingrünung.

8.3.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind laut § 1 Abs. 1 BNatSchG, die Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Hierbei kommt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 insbesondere für das Schutzgut Luft und Klima den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu.

- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Klimabilanz, da durch die Bereitstellung von Speicherkapazitäten der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und somit der Bedarf an fossil erzeugter Energie reduziert wird.

Nach § 1 Abs. 5 sollen „Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben [...] landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.

- Die Planung berücksichtigt die Anforderungen einer landschaftsgerechten Bündelung technischer Infrastruktur, durch die räumliche Nähe zu einem bestehenden Umspannwerk und einem Solarpark.
- Die Inanspruchnahme von Flächen wird auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt, um Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

8.3.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Ziel und Zweck des BBodSchG sind laut § 1 die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner Funktionen vermieden werden.

- Der Boden wird im Rahmen der geltenden bodenrechtlichen Vorschriften geschützt.
- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und soweit möglich erfolgt die Verwendung von Punktfundamenten, um die Versiegelung zu reduzieren.
- Grünordnerische Maßnahmen tragen zu einer dauerhaften Begrünung und somit dem Schutz von Bodenfunktionen bei.

8.3.4 Regionalplan Region Würzburg

Im Regionalplan Region Würzburg (2) sind folgende Leitbilder, Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Umwelt- und Landschaftsschutzes festgehalten.

B I Natur und Landschaft

1 Landschaftliches Leitbild

1.3 „In den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Mainfränkischen Platten, insbesondere im Ochsenfurter- und Gollachgau, in den Gäuplatten im Maindreieck sowie im Steigerwaldvorland sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden.“

- Das Vorhaben zerstört keine bereits vorhandenen landschaftsgliedernde Elemente. Durch eine Eingrünung des Vorhabens kann deren Vielfalt sogar erhöht werden.

3. Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

3.2.6. „Bauliche Maßnahmen in der freien Landschaft [...] sollen grundsätzlich mit standortgerechten Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Bei Bauvorhaben im Außenbereich soll mehr als bisher auf

den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden, vor allem bei der Standortbestimmung sowie bei der Wahl der Bauform und der Eingrünung.“

- Das Plangebiet wird mit standortgerechter Begrünung in die Landschaft eingebunden, um den Eingriff zu minimieren und den bestehenden Landschaftscharakter möglichst zu erhalten.

3.2.7 „Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hingewirkt werden. [...]“

- Die Belange des Naturhaushalts werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend berücksichtigt und gewürdigt.
- Durch die Eingrünung wird eine Einbindung in das Landschaftsbild angestrebt.
- Durch die zeitliche Befristung der Zulässigkeit, der Verpflichtung zum vollständigen Rückbau und die anschließende Wiederherstellung der ursprünglichen ackerbaulichen Nutzung, wird einer langfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorgebeugt.

B III Land- und Forstwirtschaft

2 Landwirtschaft

2.1 G „Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gauebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. [...]“

G „Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.“

- Die Planung beansprucht Flächen mit relativ günstigen natürlichen Rahmenbedingungen. Im Zuge der angestrebten energie- und klimapolitischen Ziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien jedoch unerlässlich.
- Die Flächen liegen in günstiger Anbindung an bestehende Energieinfrastruktur.
- Durch die zeitliche Befristung der Zulässigkeit, der Verpflichtung zum vollständigen Rückbau und die anschließende Wiederherstellung der ursprünglichen ackerbaulichen Nutzung wird einem brachfallen der Flächen vorgebeugt. Entweder dienen sie dem Zweck und öffentlichem Interesse der Speicherung elektrischer Energie oder werden der Landwirtschaft rückgeführt.

B X Energieversorgung

1 Allgemeines

1.1 G „In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.“

1.2 G „Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.“

- Die Planung entspricht dem Ziel, die Energieversorgung der Region auszubauen, zu sichern und erneuerbare Energieträger zu fördern.

8.4 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose

8.4.1 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das Plangebiet liegt östlich der WÜ40 zwischen Stalldorf und dem Anschluss an die B19. Es besteht aus Ackerflächen, wie die meisten umliegenden Flächen, und liegt im Naturraum „Ochsenfurter- und Gollachgau“ der Mainfränkischen Platten. Im Westen grenzt ein Solarpark und im Osten Wald. Eine Freileitung verläuft aus dem Umspannwerk kommend von Nord nach Süd am westlichen Rand des Projektgebietes. Die nächste Ortschaft ist Stalldorf in ca. 600 m südlicher Richtung. Auf den Ackerflächen sind keine landschaftstypischen sowie -prägenden Strukturelemente vorhanden, das Gebiet weist keinen besonderen Erholungscharakter auf. Südöstlich der Fläche verläuft der örtliche Wanderweg „Stadt Röttingen – Archäologischer Wanderpfad Route B (Hochhalsgefäß)“ (Freizeitwege-ID: 17752). Dieser erschließt und verläuft überwiegend im Waldbereich.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch die Anlieferung und Installation der Anlagenteile zeitweise zu visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Batteriespeicherpark erfolgt eine bauliche Überprägung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von der Anlage geht eine visuelle Wirkung durch bauliche Anlagen aus, die aus der Entfernung als mehrere Gebäude wahrgenommen werden. Die Fläche ist aus Teilen der Ortschaft Stalldorf einsehbar, wodurch sich insbesondere hier eine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes ergibt. Betriebsbedingt sind regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Eingrünung (Heckenpflanzung)
- 600 m Mindestabstand zur Ortslage
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung

Bewertung

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sind daher unerheblich.

Da die Anlage von der Ortschaft aus teilweise einsehbar ist, sind Auswirkungen auf das visuelle Umfeld der angrenzenden Siedlung anzunehmen. Die baulichen Anlagen sind nicht zusammenhängend, sodass der Eindruck einzelner Gebäude entsteht, was die visuelle Wirkung gegenüber geschlossener Bebauung auflockert. Durch Festsetzungen zur Gebäudehöhe sowie grünordnerische Maßnahmen werden Beeinträchtigungen verringert. In den Wald wird nicht eingegriffen. Aufgrund der überwiegenden Lage des Wanderwegs im Waldbereich sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zum Plangebiet erwartet. Durch die Photovoltaikanlage und Stromtrassen zum Umspannwerk ist das Gebiet bereits teilweise vorbelastet. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind insgesamt von mittlerer Erheblichkeit. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Eingrünung, werden die Beeinträchtigungen reduziert.

8.4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und wertvolle Strukturen. Ackerflächen weisen in der Regel eine geringe Habitatfunktion für wildlebende Tier- und Pflanzenarten auf, mit Ausnahme von Bodenbrütern des (Halb-)Offenlandes. Die Fläche ist durch die Kulissenwirkung des angrenzenden Waldes und einer Freileitung jedoch teilweise beeinträchtigt. Ein Vorkommen von Bodenbrütern des (Halb-)Offenlandes kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Östlich an das Plangebiet angrenzend findet sich im Waldbereich das Vogelschutzgebiet (Natura 2000) „Unterfränkisches Taubertal und Laubwälder nördlich Röttingen“ (ID-Code EU: DE6425471). Ziele dieses Schutzgebietes sind der Erhalt bzw. die Wiederherstellung des Flusstals der Tauber und der naturnahen Laub- und Mischwälder als Lebensraum für eine Vielzahl von Vogelpopulationen wie Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Pirol und Hohltaube. Ebenso in diesem Bereich liegt das FFH-Gebiet (Natura 2000) „Stöckach, Lindach und Herrenwald“ (ID-Code EU: DE6425371). Es dient dem Schutz bedeutender Habitats der Bechsteinfledermaus und von Vorkommen der Gelbbauchunke.



FFH- und Vogelschutzgebiet (schraffiert) angrenzend an das Plangebiet. Quelle: BayernAtlas (2026)

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitige baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf, wie die Störung durch Emissionen in Form von Lärm, Licht und Abgasen sowie die Anwesenheit von Menschen. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von Baumaterial kann zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen auch auf angrenzenden Flächen führen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Als Folge der Flächeninanspruchnahme ergeben sich qualitative und quantitative Beeinträchtigungen von Lebensräumen, da die Flächen überbaut und eingefriedet werden. Eine Mögliche Betroffenheit von Bodenbrütern des (Halb)Offenlandes wird durch Kartierungen im weiteren Verfahren überprüft.

Der Betrieb der Anlagen verursacht geringe Emissionen in Form von Lärm und elektromagnetischen Feldern. Durch Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen kommt es zeitweise zur Emission von Abgasen, Staub, Licht und Lärm und der Anwesenheit von Menschen. Diese können Irritation, sowie Meide- und Fluchtreaktionen verursachen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Baufeldes
- Beschränkung der Beleuchtung
- Vorgaben zur Einfriedung
- Grünlandansaat und Extensivierung
- Herstellung von Habitatstrukturen zur ökologischen Aufwertung des Gebietes
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Ggf. Bauzeitbeschränkung und CEF-Maßnahmen, bei der Bestätigung der Betroffenheit von Feldlerchen

Bewertung

Die baubedingten Wirkprozesse treten nur während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt auf. Durch eine Begrenzung des Baufeldes und Beschränkung der Bauzeit werden Beeinträchtigungen minimiert.

Das Plangebiet erfährt im Bereich des Sondergebietes eine bauliche Überprägung, in Freiflächen außerhalb des Sondergebietes eine Umnutzung von einer ackerbaulich genutzten Fläche zu extensiv genutztem Grünland, ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden, was eine Aufwertung des Gebietes als Nahrungshabitat für blütenbesuchende Insekten sowie samen- und insektenfressende Tierarten darstellt. Der damit einhergehende Rückgang der Bodenbearbeitung ermöglicht zudem eine Zunahme des Bodenlebens und langfristigen Humusaufbau. Durch eine sockellose Errichtung des Zauns mit Bodenfreiheit bleibt die Durchgängigkeit für Kleinsäuger erhalten. Das Vorhaben trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei noch treten Habitatfragmentierungen auf. Der potenzielle Verlust eines Bruthabitats der Feldlerche wird im weiteren Verfahren durch Kartierungen überprüft.

Aufgrund der einschlägigen technischen Regelwerke und immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden keine relevanten oder schädlichen Emissionen durch den Betrieb der Anlage erwartet. Die Lärmemissionen werden durch ein Gutachten nach TA Lärm prognostiziert und bewertet, um gegebenenfalls notwendige Schallschutzmaßnahmen festsetzen zu können. Die Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das bisherige Maß der landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich.

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan verwiesen.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Lebensräume insgesamt gering.

8.4.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Der Bebauungsplan überplant 8,2 ha landwirtschaftliche Ackerfläche. Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 des Umweltatlas des Bayerischen Landesamts für Umwelt steht im Plangebiet überwiegend folgende Bodeneinheit an:

5a: Überwiegend Braunerde, verbreitet Parabraunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)

Außerdem gibt es im Osten des Plangebietes kleinere Vorkommen von:

12a: Fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium)

13a: Fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)



Übersichtsbodenkarte 1:25.000.
Quelle: Umweltatlas Bayern

Es liegt eine überwiegend hohe natürliche Ertragsfähigkeit vor, kleinräumig im Nordosten eine mittlere Ertragsfähigkeit. Östlich angrenzend ist ein Bodendenkmal verzeichnet. Altlasten sind nicht bekannt.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es durch die Einrichtung der Baustelle, den Einsatz von Baumaschinen sowie durch Erdarbeiten zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Bodens. Diese umfassen insbesondere Bodenverdichtungen, Umlagerungen und Abgrabungen im Bereich der Fundamentstandorte und Erschließungsflächen. Dadurch können natürliche Bodenfunktionen wie die Speicher-, Filter- und Pufferfunktion temporär beeinträchtigt werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme und teilweisen Versiegelung des Bodens. In den versiegelten und teilversiegelten Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft verloren oder werden erheblich eingeschränkt. Bei starkem Niederschlag kann ein Abfluss stattfinden, welcher aufgrund der leichten Geländeneigung Richtung Südosten von den planinternen Ausgleichsflächen aufgefangen wird. Durch die Grünlandansaat und teilweise Heckenpflanzung in diesen Flächen wird die Bodenstruktur stabilisiert und die Infiltrationsfähigkeit verbessert, was die Gefahr von Bodenerosion durch Abschwemmung verringert.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Baufeldes
- Ordnungsgemäße Verwertung von anfallendem Bodenmaterial
- Grünlandansaat und Extensivierung
- Verwendung Punktfundamenten zur Minimierung der Versiegelung
- Anlage der Freiflächen als Grünland oder Schotterrasen
- Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung in ursprüngliche Flächennutzung

Bewertung

Baubedingt treten temporäre Beeinträchtigungen auf, insbesondere durch Bodenverdichtungen und Umlagerungen, die jedoch räumlich begrenzt und reversibel sind. Durch geeignete Maßnahmen, wie die Begrenzung des Baufeldes, einen schonenden Umgang mit dem Oberboden sowie die Wiederverwendung des anfallenden Bodenmaterials vor Ort, können die Beeinträchtigungen minimiert werden.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme des Bodens durch bauliche Anlagen. In diesen Bereichen werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren. Eine Ausführung von Flächen mit wasserdurchlässigen Belägen verringert den Eingriff in einzelnen Bereichen. Eine Grünlandansaat auf den Ausgleichsflächen schützt den Boden vor Erosion und kann zu einer Verbesserung von Bodenfunktionen gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung führen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu

erwarten. Nach dem Rückbau der Anlage kann der Boden seiner ursprünglichen Nutzung und Funktion rückgeführt werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt mit mittlerer Erheblichkeit zu bewerten

8.4.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und keine Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellschutzgebiete festgesetzt. Östlich und südlich angrenzend sind zwei Gräben, welche in den Stahlbach bei Stalldorf entwässern.

Die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung, Wasserspeicherkapazität und Filterfunktion für Regenwasser werden auf den Ackerflächen uneingeschränkt erfüllt.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es durch das Ausheben von Kabelgräben sowie durch Fundamentarbeiten zu Eingriffen in den Boden. Dadurch besteht während der Bauphase ein erhöhtes Risiko für Stoffeinträge sowie eine Beeinträchtigung des natürlichen Rückhaltevermögens des Bodens infolge von Bodenverdichtungen und Umlagerungen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Der Anteil der vollständig versiegelten Fläche im Sondergebiet ist insgesamt gering. Ein Großteil der Fläche wird mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt, Flächen ohne Bebauung als Schotterrasen angelegt oder begrünt. Das anfallende Niederschlagswasser kann daher überwiegend vor Ort versickern und wird dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Bei starkem Niederschlag kann aufgrund der leichten Geländeneigung Richtung Südosten ein Abfluss stattfinden, welcher von den planinternen Ausgleichsflächen aufgefangen werden kann. Durch die Grünlandansaat und teilweise Heckenpflanzung in diesen Flächen wird die Bodenstruktur stabilisiert und die Infiltrationsfähigkeit verbessert, was die Gefahr von Bodenerosion durch Abschwemmung verringert.

Die Pflege und Nutzung der Grünflächen erfolgt ohne Düngung und Pestizideinsatz, wodurch langfristig mit einer Verringerung von Stoffeinträgen ins Grundwasser zu rechnen ist.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der geltenden technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Minimierung der Versiegelung durch punktuelle Fundamente und wasserdurchlässige Beläge
- Anlage der Freiflächen im Sondergebiet als Grünland oder Schotterrasen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und Hecken in planinternen Ausgleichsflächen
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während Bau und Betrieb
- vollständiger Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung der Fläche in ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung

Bewertung

Die vollständige Versiegelung im Plangebiet ist gering, sodass das anfallende Niederschlagswasser überwiegend vor Ort versickern kann. Bei starkem Niederschlag kann ein Abfluss stattfinden, welcher von den planinternen Ausgleichsflächen aufgefangen wird. Die natürlichen Funktionen des Wasserhaushalts bleiben dadurch überwiegend erhalten. Die Pflege und Nutzung der Grünflächen erfolgt ohne Düngung und Pestizideinsatz, wodurch langfristig mit einer Verringerung von Stoffeinträgen ins Grundwasser zu rechnen ist.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

8.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Die Ackerflächen weisen eine klimaökologische Bedeutung auf, da sie als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Aufgrund der Topographie kann die nächtlich entstehende Kaltluft Richtung Stalldorf abfließen und einen Beitrag zum lokalen Siedlungsklima leisten.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich auf das Kleinklima der bebauten sowie angrenzender Flächen auswirken.

Die baulichen Anlagen bewirken eine Veränderung des Kleinklimas, da sie sich durch den Betrieb und die Sonneneinstrahlung aufheizen und sich gegenüber der bisherigen Ackernutzung stärker erwärmen. Durch betriebsbedingte Prozesse wie Pflegemaßnahmen kommt es zeitweise zur Emission von Abgasen, Staub, Licht und Lärm und der Anwesenheit von Menschen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Grünlandansaat und Heckenpflanzung auf Ausgleichsflächen
- vollständiger Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung und Rückführung der Fläche in ihre ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung

Bewertung

Die baubedingten Wirkprozesse treten nur während der Bauphase und damit zeitlich begrenzt auf. Die Grünlandansaat und Heckenpflanzung auf planinternen Ausgleichsflächen minimieren die anlagebedingten Auswirkungen. Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlich genutzten Fläche um Stalldorf wird die siedlungsrelevante Wirkung als nicht essenziell angesehen. Betriebsbedingte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen übersteigen das Maß der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erheblich. Auch ist der positive Beitrag des geplanten Batteriespeicherparks im Hinblick auf die Energiewende hervorzuheben. Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen ist die Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Luft insgesamt gering.

8.4.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Aufgrund der Ackernutzung besitzt das Plangebiet nur eine geringe Naturnähe. Die Fläche selbst besitzt keine besondere Eignung für die Naherholung. Ca. 300 m nördlich des Gebietes befindet sich das Umspannwerk Stalldorf. Im Westen befindet sich ein Solarpark und im Osten grenzt Wald an. Südöstlich der Fläche verläuft der örtliche Wanderweg „Stadt Röttingen – Archäologischer Wanderpfad Route B (Hochalsgefäß)“ (Freizeitwege-ID: 17752). Die nächste Ortschaft ist Stalldorf in ca. 600 m Entfernung südlich des Plangebietes.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es bei der Anlieferung und Installation der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Fläche erfährt eine bauliche Überprägung, die die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt. Von den technischen Komponenten (wie Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher) können Geräuschemissionen sowie elektromagnetische Felder ausgehen.

Durch den Batteriespeicherpark erfolgt eine bauliche Überprägung, die aus Teilen der Ortschaft Stalldorf wahrnehmbar sind. Dies beeinträchtigt das visuelle Wohnumfeld der Anwohner. Die geplante Entfernung sowie Eingrünungsmaßnahmen verringern die Auswirkungen.

Der südöstlich verlaufende Wanderweg besitzt eine lokale Bedeutung für die Naherholung. Erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind aufgrund der überwiegenden Lage im Waldbereich sowie der geplanten Eingrünungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind regelmäßige Pflege- und Wartungsarbeiten zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- 600 m Mindestabstand zur Ortschaft
- Eingrünung (Heckenpflanzung)

Bewertung

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich durch die Planung insbesondere visuelle Beeinträchtigungen und es kommt zu einer Überprägung der Landschaft, wodurch die Erholungsfunktion im unmittelbaren Umfeld eingeschränkt wird. Durch die Eingrünung durch Hecken werden Auswirkungen verringert.

Beeinträchtigungen durch Emissionen in Form von Lärm und elektromagnetische Felder sind aufgrund der Entfernung zur Ortslage, bestehender technischer Standards sowie gesetzlicher Regelungen als gering einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen des südöstlich verlaufenden Wanderwegs sind aufgrund seiner überwiegenden Lage im Waldbereich sowie der geplanten Eingrünung nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt von mittlerer Erheblichkeit. Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die Eingrünung, werden die Beeinträchtigungen reduziert.

8.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler bekannt, auf angrenzenden Flächen sind Bodendenkmäler verzeichnet. Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Kleindenkmal „Heiligenfigur, Skulptur des Hl. Andreas auf Postament mit Inschriftenkartusche, Sandstein, 18. Jh.“ (Aktenummer: D-6-79-179-48).

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind im Umfeld des Kleindenkmals zeitweise geringfügige Störungen durch Bau-tätigkeiten möglich. Im Zuge der Erdarbeiten können bislang unbekannte archäologische Funde zutage treten.

Anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Errichtung der Batteriespeicheranlagen erfolgt eine Veränderung des Landschaftsbildes im Umfeld des Kleindenkmals. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Kleindenkmal zu erwarten. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind nicht gegeben, da nach Abschluss der Bauphase keine bodeneingreifenden Maßnahmen mehr stattfinden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

- Begrenzung des Baufeldes
- Hinweis auf die Meldepflicht von archäologischen Funden gem. Art. 8 Abs. BayDSchG

Bewertung

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und Beeinträchtigungen des Kleindenkmals können durch eine Begrenzung des Baufeldes vermieden werden. Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Kleindenkmal sind nicht gegeben. Durch die planinternen Ausgleichsflächen wird zudem eine räumliche Trennung zum Sondergebiet hergestellt.

Da im Plangebiet keine Bodendenkmäler vorhanden sind, bestehen keine unmittelbaren Auswirkungen. Angrenzend zum Bodendenkmal östlich des Plangebietes entstehen Ausgleichsflächen, Erdarbeiten sind hier nicht zu erwarten. Werden im Plangebiet dennoch Bodenfunde angetroffen, die auf eine archäologische Fundstelle hinweisen, besteht die Meldepflicht gem. § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Art. 8 BayDSchG.

Unter Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen kommt es voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Kultur- und Sachgüter.

8.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter stehen in vielfältigen Beziehungen zueinander und beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Zusammenhänge sind bei der Bewertung des Eingriffs zu beachten, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen angemessen einschätzen zu können.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Landschaftsbild	- Temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase (Baustelleneinrichtungen) - bauliche Überprägung der bisherigen Ackerfläche - Maßnahmen zur Begrenzung der visuellen Beeinträchtigung	mittel
Arten und Lebensräume	- Kurzzeitige Störungen während der Bauphase durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen - Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Umnutzung	gering

	<ul style="list-style-type: none"> - positive Wirkung durch planinterne Ausgleichsflächen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Plangebietes - Ggf. Umsetzung von CEF-Maßnahmen 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahr von Verdichtungen und Erosion während der Bau- und Rückbauphase -Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf versiegelten und teilversiegelten Flächen - Rückbau gewährleistet Wiederherstellung der Flächen 	mittel
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Geringes Risiko baubedingter Stoffeinträge bei ordnungsgemäßer Ausführung - Versickerung im Geltungsbereich und - Anlage von extensivem Grünland auf planinternen Ausgleichsflächen reduziert Stoffeinträge ins Grundwasser 	gering
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) während der Bauphase - Veränderung des Kleinklimas durch Gebäude und Versiegelung - Positive Wirkungen durch planinterne Ausgleichsflächen 	gering
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Temporäre Emissionen (Lärm, Staub, Abgase) während der Bauphase - visuelle Beeinträchtigung des Wohnumfeldes - Eingrünung durch Hecken verringert Auswirkungen 	mittel
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> -Kleindenkmal östlich angrenzend -Begrenzung des Baufeldes verhindert Beeinträchtigung - planinterne Ausgleichsflächen erfahren keine Erdarbeiten 	unerheblich

Insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser bestehen enge Wechselwirkungen. Eine Versiegelung und damit Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wirkt sich unmittelbar auf den Wasserhaushalt aus. Durch wasserdurchlässige Beläge wird die tatsächliche Versiegelung verringert und die Versickerung auf der Fläche teilweise erhalten. Bei starkem Niederschlag kann ein Abfluss stattfinden, welcher aufgrund der leichten Geländeneigung Richtung Südosten von den planinternen Ausgleichsflächen aufgefangen wird. Durch die Grünlandansaat und teilweise Heckenpflanzung in diesen Flächen wird die Bodenstruktur stabilisiert und die Infiltrationsfähigkeit verbessert, was die Gefahr von Bodenerosion durch Abschwemmung verringert.

Die Anlage von extensivem Grünland und einer Hecke führt darüber hinaus zu einer Aufwertung für das Schutzguts Arten und Lebensräume, da eine Strukturanreicherung in dem sonst ackerbaulich geprägten Gebiet stattfindet. Die Hecke reduziert zudem Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild, da die visuelle Beeinträchtigung verringert wird.

8.4.9 Umweltrisiken

Mögliche Risiken bestehen insbesondere in Brand- und Havariefällen, bei denen Schadstoffe freigesetzt werden können. Durch geeignete bauliche und technische Maßnahmen (z. B. Löschwasserbereitstellung und Auffangwannen) wird das Risiko jedoch deutlich minimiert.

Bei Einhaltung der geltenden Vorschriften und des Standes der Technik sind keine erheblichen Umweltrisiken zu erwarten.

8.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach der Bayrischen Kompensationsverordnung.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch ermittelt. Dazu werden die bestehenden und geplanten Biotop- und Nutzungstypen anhand von Wertpunkten bewertet. Aus der Differenz zwischen Bestand und Planung ergibt sich dann der notwendige Kompensationsbedarf. Artenschutzrechtliche Belange und dafür erforderliche Maßnahmen werden getrennt ermittelt.

Der Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen aller Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft aufgrund der engen Wechselwirkungen durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, werden entsprechend berücksichtigt. Das bloße Einbeziehen von Flächen, in die nicht eingegriffen wird, stellt keine anrechenbare Vermeidungsmaßnahme dar.

Eingriff

Das rund 8,2 ha große Plangebiet besteht gänzlich aus ackerbaulich genutzten Flächen. Das Sondergebiet wird eine Fläche von rund 5,4 ha, einnehmen, die übrigen Flächen dienen zum Ausgleich. Die GRZ wird mit 0,7 festgesetzt. Der Anteil an vollversiegelten Flächen ist bei Batteriespeicheranlagen vergleichsweise gering, da die Speicher in einer aufgelockerten Anordnung mit überwiegend Punktfundamenten errichtet werden. Zwischen den einzelnen Anlageneinheiten verbleiben unversiegelte bzw. nur teilversiegelte Bereiche und Verkehrsflächen mit wassergebundener Decke.

Code: Bezeichnung	Biotopwert	Fläche (m²)	Faktor	Ausgleichsbedarf (WP)
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker (Sondergebiet)	2	53.820	0,7	75.348
Summe		53.820		75.348

Der Ausgleichsbedarf beträgt 75.348 Wertpunkte.

Ausgleich

Die planinternen Ausgleichsflächen werden als extensives Grünland angesät und teilweise mit Hecken bepflanzt.

Ausgangszustand		Prognosezustand		Aufwertung		
Code: Bezeichnung	Biotopwert	Code: Bezeichnung	Biotopwert	Fläche (m²)	Aufwertung	Ausgleichsumfang (WP)
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	G211: Extensives Grünland	6	22.739	4	90.956
A11: intensiv bewirtschaftete Äcker	2	B112: Hecken	10	5.435	8	43.480
Summe				28.174		134.436

Durch die internen Ausgleichsflächen ergibt sich ein Ausgleichsumfang von 134.436 Wertpunkten. Der Eingriff wird damit vollständig ausgeglichen.

Die Ausgleichsflächen haben auch positive Auswirkungen auf Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima und Luft, da sie z. B. vor Erosion schützen, die Versickerung von Niederschlag verbessern und das Mikroklima positiv beeinflussen. Die Hecken reduzieren zudem Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch, da sie visuelle Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und der Landschaft reduzieren und landschaftstypische Strukturen schaffen.

8.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wurde in den vorherigen Kapiteln ausführlich erläutert. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine technische Überprägung der Fläche würde nicht erfolgen, und die bestehenden Funktionen der Schutzgüter blieben im derzeitigen Zustand erhalten. Die Ziele des Netzausbaus zur Bewältigung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien müsste an anderer Stelle verfolgt werden. Eine Inanspruchnahme einer alternativen Fläche kann je nach Beschaffenheit des Alternativstandortes zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

Für Anlagen zur Speicherung und Nutzung erneuerbarer Energien besteht unter bestimmten Voraussetzungen zudem eine bauplanungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich. In diesen Fällen wären die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich Standort, Ausgestaltung und landschaftlicher Einbindung der Anlagen deutlich eingeschränkt. Durch die vorliegende Bauleitplanung erhält die Gemeinde hingegen die Möglichkeit, die Ansiedlung des Vorhabens gezielt zu steuern und städtebaulich zu ordnen.

8.7 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung

Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden
Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden

sich im Anhang bzw. liegen als separate Fachgutachten vor und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene Recherchen und Ortsbegehungen ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

8.8 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl für den Batteriespeicher basiert auf einer Kombination aus geeigneter Topografie, ausreichender Flächengröße, vorhandener bzw. herstellbarer Erschließung sowie der Nähe zu einem ausreichenden Netzverknüpfungspunkt. Die planerische Ausweisung von Flächen im Außenbereich wird darüber hinaus wesentlich von der Bereitschaft der Grundstückseigentümer beeinflusst, ihre Flächen für eine andere Nutzung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall liegt die nötige Kombination aus Flächeneignung, Eigentümerzustimmung und wirtschaftlicher Realisierbarkeit vor. Aufgrund dieser konkreten Rahmenbedingungen kam ausschließlich das vorgesehene Plangebiet in Betracht. Da keine weiteren Flächen mit vergleichbarer Eignung zur Verfügung standen, wurden keine alternativen Standorte entwickelt. Die Planung erfolgte zielgerichtet auf dem vorliegenden Standort.

8.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Bauleitplans eintreten können, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist es insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen richten sich nach den im Umweltbericht prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen nach § 1a Absatz 3.

8.9.1 Überwachungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden vorgesehen:

- Der Bauherr hat spätestens zwei Jahre nach Errichtung des Batteriespeicherparks der zuständigen Gemeinde unaufgefordert eine (Foto)Dokumentation über die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB vorzulegen. Die Dokumentation ist zur fachlichen Prüfung auch an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

8.9.2 Überblick von Maßnahmenumsetzung und Überwachung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der arten- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Pflanzgebote, Ausgleichsflächen etc.) und deren Überwachung:

Zeitplan der Umsetzung / Überwachung	Maßnahme
vor Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen für Feldhamster und Gelbbauchunke (V2, V3) ▪ Anlage der CEF-Fläche für die Feldlerche
Baubeginn	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme muss gegeben sein ▪ Bei Baubeginn außerhalb der vorgegebenen Bauzeit: Überprüfung der Bauflächen auf Brutaktivität durch eine fachkundige Person (V4) ▪ Beachtung der Baufeldbegrenzung, ggf. mit Markierung (V1)
nach Bauabschluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung der Minimierungsmaßnahmen zu Beleuchtung M1 und ggf. Schallschutzmaßnahmen M2 ▪ Unmittelbar Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen
1. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Monitoring der CEF-Flächen nach den Vorgaben der festgesetzten Maßnahme
2. Jahr	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unaufgeforderte Vorlage einer (Foto)Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen bei der Gemeinde und UNB

Zeitplan der Umsetzung / Überwachung	Maßnahme
3. Jahr	<ul style="list-style-type: none">▪ Monitoring der CEF-Flächen nach den Vorgaben der festgesetzten Maßnahme
5. Jahr	<ul style="list-style-type: none">▪ Monitoring der CEF-Flächen nach den Vorgaben der festgesetzten Maßnahme
Dauer der Betriebszeit	<ul style="list-style-type: none">▪ Fachgerechte Pflege und Fortführung der grünordnerischen Maßnahmen▪ Allgemeine Beobachtung auf unvorhergesehene Beeinträchtigungen der Umwelt

9 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden ca. 1,64 ha landwirtschaftliche Flächen auf der Gemarkung Stalldorf in Anspruch genommen, um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Batteriespeicherparks zu schaffen. Ziel der Planung ist es, einen Beitrag zur Stromnetz-Stabilität im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energiewende zu leisten. Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Im § 11c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) räumt der Gesetzgeber auch explizit Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie ein überragend öffentliches Interesse ein.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Boden, Mensch und Landschaftsbild von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert und umfassen die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beschriebenen Maßnahmen sowie planerische Festsetzungen mit umweltrelevanter Wirkung.

Die Maßnahmen umfassen u. a.:

- Festsetzung von Pflanzgeboten und planinternen Ausgleichsflächen
- Begrünung von Freiflächen im Sondergebiet
- Begrenzung des Baufeldes, zum Schutz ökologisch wertvoller Strukturen
- Beschränkung der Bauzeit, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit von Feldvögeln
- Vorgaben zur Einfriedung, um die Durchgängigkeit für Kleinsäuger sicherzustellen und eine Habitatfragmentierung zu vermeiden
- Eingeschränkte Beleuchtung, zur Verringerung von Auswirkungen auf lichtempfindliche Arten, insbesondere Fledermäuse
- Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- CEF-Maßnahme, um den Verlust von Lebensraum für die Feldlerche zu kompensieren

Für die Schutzgüter Mensch, Boden und Landschaftsbild ergeben sich insgesamt Beeinträchtigungen von mittlerer Erheblichkeit. Durch festgesetzte Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Auswirkungen reduziert. Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter werden als gering eingestuft. Insgesamt stehen die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in einem noch angemessenen Verhältnis zu den übergeordneten Zielen des Klimaschutzes und der Energiewende.

Gemeinde Riedenheim, den

1. Bürgermeister Edwin Fries

QUELLENVERZEICHNIS

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Schutzgutkarte Klima/Luft, Planungshinweiskarte.

Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit: Flächennutzungsplan der Gemeinde Martinsheim.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANLiegen Natur 37(1): 67-76, Laufen.

www.anl.bayern.de/publikationen

Regionaler Planungsverband Würzburg (1985): Regionalplan Region Würzburg (2), aktuelle Lesefassung (Stand: 24.02.2023), zuletzt geändert und fortgeschrieben durch die 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 03.02.2023, Würzburg.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung- Ein Leitfaden“.

Gesetze und Richtlinien

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert am 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

SUP-RL (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Internetquellen

BayernAtlas: Bayrische Vermessungsverwaltung, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022)
<https://atlas.bayern.de>

UmweltAtlas: Bayerisches Landesamt für Umwelt
<https://www.umweltatlas.bayern.de/>